

22.07.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4026 vom 27. Juni 2024  
der Abgeordneten Christina Weng SPD  
Drucksache 18/9772

### **Pflegekammer NRW – Anfrage zur „heimlichen“ Förderung einer Bundespflegekammer**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In Nordrhein-Westfalen hat die Pflegekammer NRW ihre Arbeit aufgenommen. Finanziert wird die Arbeit der Kammer dabei – anders als ursprünglich vorgesehen – bis 2027 aus Landesmitteln. Die Pflegekammer NRW ist gemeinsam mit der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz Mitglied der in Berlin ansässigen Bundespflegekammer. Weitere Mitglieder hat diese Bundespflegekammer aktuell nicht. Gemäß Wirtschaftsplan hat die Pflegekammer NRW als Kostenbeitrag für die Bundespflegekammer einen Betrag in Höhe von 22.000,00 Euro vorgesehen. Weitere Zuwendungen zur Arbeit der Bundespflegekammer sind im Wirtschaftsplan der Pflegekammer NRW nicht ersichtlich.<sup>1</sup>

Tatsächlich wurde – mindestens zur Vorstandssitzung der Pflegekammer NRW am 8. April 2024 – von einer Mitarbeiterin der Pflegekammer NRW über einen auf den Namen dieser Mitarbeiterin lautenden Mailaccount der Bundespflegekammer eingeladen.

**Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales** hat die Kleine Anfrage 4026 mit Schreiben vom 22. Juli 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

#### **1. *Sieht der Wirtschaftsplan der Pflegekammer NRW neben dem Kostenbeitrag von 22.000,00 Euro eine weitere Förderung der Tätigkeit der Bundespflegekammer im Wege der Gestellung von Sach- und Personalleistungen vor?***

Im Rahmen der Antragsstellung zur weiteren Förderung zum Aufbau der Pflegekammer wurde seitens der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ein Haushaltsplan übermittelt. Aus diesem geht hervor, dass ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 22.000 Euro jährlich an die Bundespflegekammer gezahlt wird.

Eine weitere Förderung im Wege der Gestellung von Sach- und Personalleistungen ist nicht vorhanden.

---

<sup>1</sup> [https://www.pflegekammer-nrw.de/wp-content/uploads/2023/08/2023-04-21\\_HHP\\_01.01.2023-31.12.2023\\_beschlossen.pdf](https://www.pflegekammer-nrw.de/wp-content/uploads/2023/08/2023-04-21_HHP_01.01.2023-31.12.2023_beschlossen.pdf)

**2. *Gibt es weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegekammer NRW, die während ihrer Arbeitszeit von aus Landesmitteln finanzierten Dienstrechtern namens und im Auftrag der Bundespflegekammer tätig sind?***

Die Präsidentin der nordrhein-westfälischen Pflegekammer bildet mit den weiteren Präsidentinnen/Präsidenten von Landespflegekammern das Präsidium der Bundespflegekammer. Die Vorstandsassistentin der Pflegekammer Nordrhein-Westfalens hat zur Unterstützung der Arbeiten auf Bundesebene einen Zugriff auf den entsprechenden E-Mailaccount.

Es gibt keine weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, die während ihrer Arbeitszeit von aus Landesmitteln finanzierten Dienstrechtern namens und im Auftrag der Bundespflegekammer tätig sind.

**3. *Wie stellt die Landesregierung eine zweckmäßige und haushaltsrechtliche Verwendung von Landesmitteln in der Pflegekammer NRW sicher?***

Für die Finanzierung der weiteren Aufbauarbeit der nordrhein-westfälischen Pflegekammer bis zum 31.07.2027 wurde im Mai 2023 ein Projektantrag an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gestellt. Die zweckmäßige und haushaltsrechtliche Verwendung der Landesmittel wird durch die verwaltungsrechtliche Prüfung, hier insbesondere die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, der zuständigen Bewilligungsbehörde sichergestellt.